

A m t s = B l a t t.

No. 10.

Marienwerder, den 6ten März

1844.

Das 6te Stück der Gesefsammlung enthält unter:

- No. 2423. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 15ten Dezember 1843, den Tarif zur Erhebung der Abgabe für die Benutzung der Oderschleusen bei Cosel, Brieg, Ohlau und Breslau betreffend;
- No. 2424. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 3ten Januar 1844, die Erhebung der Schiffahrts-Abgaben in den Städten Königsberg und Elbing betreffend;
- No. 2425. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 8ten Januar 1844, betreffend die Aufhebung des Erbrechts derjenigen Zuchthäuser und Korrektions-Anstalten auf den Nachlaß der in denselben verstorbenen Sträflinge und Korrigenden, welche für Rechnung der Staatskasse verwaltet und unterhalten werden;
- No. 2426. die Bestätigungs-Urkunde des Nachtrags zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, betreffend die Anlage einer Zweigbahn von Stettin nach Stargard, vom 26sten Januar 1844.

I. Obgleich wir unter dem 9ten November 1837 durch unser Amtsblatt ausführliche Vorschriften über die Anlegung von Sand- und Lehm-Gruben und die Beaufsichtigung derselben durch die Polizeibehörden ertheilt und dieselben nur noch unter dem 22sten September 1842 in Erinnerung gebracht haben, so werden dieselben immer noch nicht sorgfältig genug beachtet, wie in neuester Zeit vorgekommene Unglücksfälle beweisen.

Indem wir daher die gedachten Vorschriften nachstehend nochmals in Erinnerung bringen, fordern wir die Herren Landräthe auf, diese Verfügung auch in die Kreisblätter aufzunehmen:

1. Jeder, welcher eine Sand- oder Lehmgrube anzulegen beabsichtigt, ist schuldig, der Ortspolizeibehörde, — auf dem platten Lande die Schulzen und Ortsvorstände —, davon Anzeige zu machen, und deren Anweisung bei solcher Anlage nach Maafgabe der nachstehenden Bestimmungen Folge zu leisten;
2. Sand- und Lehmgruben dürfen nur in einer Entfernung von mindestens 2 Ruthen von bestehenden Wegen angelegt werden, und sie sind entweder mit einer Barriere zu versehen, oder die Wege in ihrer Nähe zu verschließen;

3. Um das Nachfallen der lockern Erde zu verhüten, muß der Ueberhang von Zeit zu Zeit abgestochen, und der Abraum jederzeit 6 bis 12 Fuß vom Stande der Grube fortgeschafft werden.

Aus demselben Grunde dürfen die zum Abholen des Lehms oder Sandes nach der Grube fahrenden Wagen sich der Leitern nur bis auf 12 Fuß nähern;

4. Kinder unter 14 Jahren dürfen niemals ohne Begleitung eines Erwachsenen nach Sand- und Lehmgruben gesendet werden.
5. Wer diesen Vorschriften zuwider handelt, verfällt, wenn auch kein Unglück aus ihrer Verabstümung entsteht, nach Befinden der Umstände, in eine Geldstrafe von 10 Silbergroschen bis 3 Thaler, oder in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

6. Sämmtliche Orts-Polizeibehörden, — auf dem platten Lande die Schulzen und Ortsvorstände —, werden wiederholt verpflichtet, die schon vorhandenen Lehm- und Sandgruben von Zeit zu Zeit in Augenschein zu nehmen, den etwanigen Gefahr bringenden Mängeln schleunigst abzuhefen, und in Zukunft auf die Beachtung der obigen Vorschriften strenge zu halten.

Nachlässigkeiten hierbei werden, wenn sie zu unserer Kenntniß gelangen, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 5 Rthlr. gegen den säumigen Polizeibeamten geahndet werden.

Die Herren Landrätthe haben Sorge zu tragen, daß die Kenntniß dieser Verordnung in ihren Kreisen möglichst schnell und allgemein verbreitet werde.

Marienwerder, den 21sten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Der Kaufmann Martens zu Graudenz ist als Agent der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Marienwerder, den 24sten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Dem bisherigen Maurergefellen Julius Schlobenski ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe seinen Wosiß in Dt. Crone nehmen. Marienwerder, den 1sten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Martini-Marktpreise pro 1843, so wie die nach Vorschrift des §. 73, der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 für den Zeitraum von 18^{30/43} ermittelten vierzehnjährigen und nach Artikel 46. der Deklaration vom 29sten Mai 1816 für den Zeitraum von 18^{24/43} festgestellten zehnjährigen

Durchschnittspreise der Haupt-Getreidearten in den benannten Markttorten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Markt-Ort	Weizen.						Roggen.											
	Martini-Preis 1843		14-jährig. Durchschnitt pro 18 ³⁰ / ₄₃		10-jährig. Durchschnitt pro 18 ³¹ / ₄₃		Martini-Preis 1843		1-jähriger Durchschnitt pro 18 ³⁰ / ₄₃		10-jähriger Durchschnitt pro 18 ³¹ / ₄₃							
	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.						
Deutsch Stone	2	20	—	2	14	1	2	13	—	1	11	11	1	7	1	1	6	9
Genß	2	20	—	2	9	6	2	8	—	1	4	8	1	4	2	1	3	2
Graubenz	1	29	1	1	27	6	1	28	—	1	6	—	1	2	8	1	2	7
Thorn	1	22	7	1	22	2	1	25	2	1	4	4	1	2	6	1	1	4

Gerste.			Hafer.			Erbsen.																				
Martini-Preis 1843	14-jährig. Durchschnitt pro 18 ³⁰ / ₄₃	10-jährig. Durchschnitt pro 18 ³¹ / ₄₃	Martini-Preis 1843	14-jährig. Durchschnitt pro 18 ³⁰ / ₄₃	1-jährig. Durchschnitt pro 18 ³¹ / ₄₃	Martini-Preis 1843	14-jährig. Durchschnitt pro 18 ³⁰ / ₄₃	10-jährig. Durchschnitt pro 18 ³¹ / ₄₃																		
fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.	fl. sa. pf.																		
1	—	—	25	3	—	24	11	—	22	4	—	21	7	—	20	11	1	13	5	1	7	10	1	6	10	
—	24	8	—	21	8	—	21	2	—	19	8	—	16	8	—	15	—	1	16	9	1	2	11	1	3	4
—	26	9	—	24	4	—	24	10	—	20	11	—	16	10	—	17	—	1	18	6	1	5	9	1	6	4
—	26	3	—	22	3	—	22	5	—	18	4	—	16	1	—	16	5	1	6	—	1	1	9	1	2	2

Marienwerder, den 14ten Februar 1844.

Königlich Preussische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Nachdem des Königs Majestät den Land- und Stadtgerichts-Direktor Gutbier zu Stuhm zum Kreis-Justiz-Rathe des Stuhmer Kreises allerhöchst zu ernennen geruht haben, machen wir solches mit dem Eröffnen hierdurch bekannt, daß die Geschäfte, welchen der Kreis-Justiz-Rath außer den Fällen, wo er von uns besonders beauftragt wird, sich zu unterziehen hat, in der allerhöchsten Verordnung vom 30sten November 1833 (Gesetzsammlung für 1833, S. 295 und folg.) speziell angegeben sind. In allen Angelegenheiten, welche der Kreis-Justiz-Rath vermöge dieses allgemeinen Auftrages oder vermöge besonderer Aufträge ausrichtet, sind die dabei betheiligten Personen schuldig, den Verfügungen desselben, bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel und Rechtsnachteile gebührende Folge zu leisten, doch bleibt denselben die Beschwerde an das Oberlandesgericht frei.

Insbefondere veranlassen wir auch die Herren Ortsgeistlichen des Stuhmer Kreises von allen Todesfällen erimirtter Personen den Kreis-Justiz-Rath ohne Verzug zu benachrichtigen. Marienwerder, den 26sten Februar 1844.

Königliches Oberlandesgericht.

VI. Der landesherrliche Fiscus beabsichtigt einen Theil der ihm zugehörigen Forstflächen und andere ihm zugehörigen Ländereien mit Wasser aus den beiden Flüssen Schwarzwasser und Brahe zu überrieseln, diese Flüsse zu dem angegebenen Zwecke an einigen Stellen abzuleiten und das abgeleitete Wasser, nachdem es zu Ueberrieselungen benutzt ist, in das ursprüngliche Bett der genannten Flüsse zurückzuleiten. — Die beabsichtigten Anlagen erstrecken sich über Theile der Kreise Berent, Stargardt, Conitz, Schwetz, Bromberg und sind die Ortschaften, deren Feldmarken davon berührt werden, in der beigefügten Nachweisung der projectirten Ableitungen und Zurückleitungen des Wassers der genannten beiden Flüsse genau bezeichnet.

In Gemäßheit des §. 19. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28. Februar pr. (Gesetzsammlung pag. 41 Nr. 6.) nimmt der landesherrliche Fiscus die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch um sich darüber Sicherheit zu verschaffen, welche Widerspruchsrechte oder Entschädigungsansprüche in Beziehung auf die von ihm beabsichtigten und theilweise schon getroffenen Verfügungen

- a. über das zu Bewässerungen zu verwendende Wasser,
- b. über die zu bewässernden ihm zugehörigen Grundstücke,
- c. über denjenigen Theil sowohl eigener als fremder Grundstücke, welcher zu den Wasserleitungen dienen soll,

stattfinden und hat deshalb unter Einreichung eines vollständigen Situationsplanes der im Eingange bezeichneten Bewässerungsanlagen und der dazu erforderlichen Nivellements bei dem unterzeichneten Landrath, dem gemäß §. 20. des allegirten Gesetzes durch das Rescript der Königl. Ministerien des Innern und des Königl. Hauses vom 19. Juni pr. die Leitung des Verfahrens übertragen worden, den Erlaß der vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung über diese Bewässerungsanlagen nachgesucht. —

Nach Vorschrift des §. 21. des Gesetzes vom 28. Februar pr. werden daher sämmtlichen Betheiligten die oben bezeichneten Bewässerungsanlagen unter Hinweisung auf den in meinem Geschäfts-Local zur Einsicht ausgelegten Situationsplan nebst Nivellements mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen drei Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblattes des betreffenden Regierungsbezirks an gerechnet, bei mir anzumelden

und wird denselben gleichzeitig die Verwarnung gestellt, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechtes als des Anspruches auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlagen verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten. Berent, den 18ten Januar 1844.

Der Königl. Landrath des Berenter Kreises.

B l i n d o w.

B e r z e i c h n i ß

der Ableitungen und der Zurückleitungen der Flüsse Brache und Schwarzwasser, welche behufs einzurichtender Ueberrieselungen in den angrenzenden Terrains gemacht werden; nebst Angabe der Feldmarken und Forsttheilungen, durch welche die Leitungen gehen.

I. D a s S c h w a r z w a s s e r.

Die Ableitung.

A. Vom Wdzydze-See aus, auf dem linken Ufer, im Situationsplan mit roth A. bezeichnet.

Geht über die Feldmarken Vorst, Wost, Miedzno, Uroszycze, durch den Königl. Forstbelauf Grzybno und über die Feldmark Studenica in den Königl. Forstbelauf Cottasberg, Reviers Dkonin.

B. Oberhalb der Ddry Woythal-Mühle auf dem rechten Ufer, ist im Situationsplane mit roth B. bezeichnet.

Geht durch die zur Herrschaft Mokrau gehörende am Schwarzwasser liegende Feldmark Ddry und den daran stoßenden herrschaftlichen Mokrauer Wald; dann über die Feldmarken Klunowken, Zawadda und Gut Prussy, hierauf über die zur adelichen Herrschaft Czersk gehörenden Feldmarken Louk und Bösenfleisch. Nachdem sodann die Leitung den zum Revier Dsche gehörenden Belauf Königsbruch theilweise durchschnitten hat, zieht sie sich über die Feldmark Zastrzembie, den Belauf Dsteczno des Königl. Reviers Wirthy, die Feldmark Dsowek wieder in das Revier Dsche, nämlich in dessen Beläufe Rosenthal und Labodda. Dann durch die Gemarkungen Gr. Schliewitz, Kosachatka und Glowka nach dem Dkoniner oder Glowka-See.

C. Unterhalb Wieck und Klunowken auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth C. bezeichnet.

Zieht sich über die Feldmarken Zawadda, Gut Prussy, Louk, adelich Bösenfleisch auf die Feldmark Zastrzembie, wo sie sich in die Leitung auf dem rechten und linken Ufer der Prussina theilt. Die Leitung auf dem linken Ufer der Prussina zieht sich durch die Feldmarken Zimnißdroie und Klanin in das Revier Wirthy, Belauf Dsteczno und Linoweg. Die Leitung auf dem rechten Ufer geht durch den

Belauf und die Feldmark Osieczno, durch den Belauf Labodda über die Feldmarken Groß und Klein Schliemitz in das Revier Dsche, Belauf Rehberg, Pfalzplatz und Neubaus. In diesem über die Feldmarken Goidowzka und Zdroie. Sie endet im Revier Lindenbusch, Belauf Rehhof und Waldhaus, wo sie sich mit Leitung F. vereinigt.

D. Von der Neumühl auf dem rechten Ufer ist im Situationsplan mit roth D. bezeichnet. Geht von dem Mühlen-Grundstücke Neumühl in das Revier Wirthy, Belauf Ossowo und Brzoska, durchschneidet hierin die Feldmark Krampfen, dann aber die Gemaukung Dorf Wda und Wda-Mühle. Hierauf geht sie durch das Revier Wilhelmswalde, Belauf Gzisin und Wildung und die Feldmarken Schlaga-Mühle, Gzisi, Kasperus und Sucha-Brzeznicca in der Art, daß zwischen den einzelnen Feldmarken einzelne Flächen der genannten k. k. Forsttheile liegen, durch welche die Ableitung geht, bleibt endlich im Revier Dsche, Belauf Jagdhaus, Rehberg und Charlottenthal.

E. Von der Neumühl auf dem linken Ufer ist im Situationsplan mit roth E. bezeichnet.

Geht über das Mühlengrundstück Neumühl durch den Belauf Brzoska, Reviers Wirthy, über die Feldmarken Wilezoblotta, Dorf Wda und Wda-Mühle im Revier Wilhelmswalde, Belauf Passk und Kalemba über die Feldmark Strzina und bleibt im Revier Dsche, Belauf Altfließ, Adlershorst und Dsche.

Die Zurückleitung.

ad A. Zieht sich durch die Feldmarken Borsk, Bonk, Uroszjeze, den Strugga-Fluß, den Belauf Gottasberg und das Forstetablissement gleichen Namens, so daß es oberhalb der Grenzen von Bosenfleisch und Prussy in das alte Flußbette wieder zurückgeleitet wird.

ad B. Durch die Prussina und deren Zuflüsse, so wie einige anzulegende Abzugsgräben und den Rischker-Fluß und durch diesen in das Schwarzwasser zurück.

ad C. Durch die Abflüsse des Decipel-Sees und den Brzenek-Fluß bei Schlaga-Mühle, den Fließ bei Sucha-Brzeznicca, die Prussina, den Rischker-Fluß und deren Zuflüsse und einige neu anzulegende Abzugsgräben, welche sich bis zur Mündung des Rischker-Fluß mit dem Schwarzwasser vereinigen, so daß es bis zum Rischker-Flusse in das Schwarzwasser zurückgeleitet wird.

ad D. Durch den Abfluß der Decipel- u. Seen und den Brzenek-Fluß über Schlaga-Mühle, durch den Bach bei Sucha-Brzeznicca, die Gziszce-Wnica und Prussina bis zum Einfluß der Prussina in das Schwarzwasser zurückgeleitet.

ad E. Durch den Bach bei Altfließ, die Sobina und Abzugsgräben innerhalb der genannten Beläufe des Reviers Dsche, so daß es bis zur Sauer-Mühle in das Schwarzwasser wieder zurückgeleitet wird.

II. Die Brahe.

Die Ableitung.

F. Aus dem Witoczno-See am linken Ufer hat auf dem Situationsplan die Bezeichnung roth F.

Geht durch den veräußerten Theil des Reviers Wozimodda, den Belauf Schwornigak, dann durch die Adlich Ghelmschen Forsten, längs der Brahe über die Feldmarken Plešno, Milneč, Starz, Drzewiz, Czerniza-Mühle, Struga, Spiarmia in den Gildan-See.

Von hier über die Feldmarken Gildan und Gr. Dkronglik im Revier Wozimodda, Belauf Ostrowo, durch den See bei Ostrowo über die Feldmarken Mittel und Ubogga durch die Lutomer und Czerker Forsten, die Feldmarken Legbond und Broddi in das Revier Wozimodda, Beläufe Barloggi, Einsidelei und das Revier Lindenbusch, Beläufe Wolfsgrund, Waldhaus, Rehhof, Lindenbusch und Brunstplatz.

Im Belaufe Wolfsgrund springen die Feldmarken Salesie und Krummstadt hinein, welche gleichfalls vom Canal durchschnitten werden. Vom Revier Lindenbusch aus, zieht sich der Canal über die Feldmarken Truttnowo und Salesch, durch den Belauf Suchau, Reviers Grünfelde und die Feldmark Schwentatowo in den Schwentatowo-See. Darauf geht der Canal durch den See bei Deutsch-Lenk, den Sano-See, den See bei Szukay nud Szierogken, über die Feldmarken Wentrobowo, Neu-Jaschiniz durch den Königl. Forstbelauf Pulko, Reviers Grünfelde in das Revier Jagdschüz und dessen Beläufe Alexandrowo, Bialla-See, Stronnobrük und Neubrück. Dann wird er fortgeleitet über die Feldmarken Adlich Neubrück, Borwerk Dombrowo, Zollendowo, Maximiliano, Borwerk Jagodowo in das Revier Jagdschüz, Belauf Rinkau und Bodzanowo.

G. Aus dem Karchin-See am rechten Ufer ist auf dem Situationsplane mit roth G. bezeichnet. Da die Spritze einen bedeutenden Zufluß für die Brahe liefert, so ist am Uferrande des Witoczno-Sees, in welchen die Spritze fließt, ein Canal projectirt, der das Wasser dem Karchin-See zuführt, welcher über die Feldmark Schwornigak führt.

Vom Karchin-See geht der Kanal über die Feldmarken Schwornigak, Drzewiz, Kossabudna, Menzikal, Dombrowka, Turowiz, Parowa, Zandersdorf und Krojanthen, durch das Revier Wozimodda, Belauf Mühlfhof, über die Feldmark Gut Sarpeze, durch den Belauf Kossanawo, Reviers Wozimodda, die Feldmark Zuckau und über die Brahe auf die Feldmark Ubogga, wo er sich mit der Leitung F vereinigt.

H. Unterhalb Koronowo oder Polnisch Trone am rechten Ufer, im Situationsplan mit roth H. bezeichnet,

Geht über die Feldmarken Koronowo, Althof, Kolonie Dkollo, Stopka, Goscieradz, Wteln, Trypcin, Janowo durch den Belauf Trypcin, Reviers Jagdschüz, über die Feldmarken Borwerk und Kolonie Dplawiec, in das Revier Jagdschüz, Belauf Gziskowo.

Die Zurückleitung.

ad F. Mittelft einer Schleufe auf der Feldmark Schwornigatz in das alte Flußbett, dann durch den Gzerster Fluß (Einfluß in die Brahe unweit Neumühl) den Wildgärtner-Fluß (Einfluß bei Kelpiner Brücke) den Dkierster-Fluß (fällt bei Schwiedt in die Brahe) den Bach bei Pilla-Mühle, den Abfluß des Suchau-Sees, den Bach bei Krangel-Mühle (fällt bei Dkewka in die Brahe) den Bach bei Hammer-Mühle (Einfluß bei Konsystka) und endlich durch einen Kanal vor Bromberg in die Brahe zurückgeleitet.

ad G. Die Zurückleitung wie ad F., weil sich die Leitung mit der vorhergehenden bei Ubogga vereinigt.

ad H. Mittelft mehrerer Abzuggräben und den Fluß bei Gziskopke in den Grenzen der Feldmark Gziskowke. Gzerst, den 12ten November 1843.

F. L. Schall.

G. M. Westfeld.

Deconomie-Commissions-Rath.

Sicherheits-Polizei. VII. Der unten signalisirte Russische Deserteur Michael Dlezewski ist in der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M. aus dem Dienste des Rittergutsbesitzer Lenz aus Grubno entwichen, und hat folgende Sachen entwendet:

Einen ordinairen neuen blau tuchenen Mantel, von beiden Seiten von oben bis unten Streifen von etwas hellerem Tuche, ein Paar weiß tuchene Hosen, eine Manquin-Jacke, eine Pelzjacke, eine schwarz tuchene längliche mit Pelz besetzte Mütze, ein Paar bunte gewirkte an den Enden mit Leder besetzten Tragbänder, ein Paar weiß wollene gestrickte Fausthandschuhe.

Die Wohlöbl. Dominien und Ortsvorstände werden ersucht, auf den Dlezewski ein genaues Augenmerk zu haben und denselben im Betretungsfalle sofort verhaften und hier einliefern zu lassen. Culm, den 10ten Februar 1844.

Königlich Preussisches Landraths-Amt.

Signalment.

Geburtsort — Dlezewo, im Gouvernement Wilna, Alter — 25 Jahr, Größe — 5 Fuß 2 1/2 Zoll, Religion — griechisch, Haare — blond, Stirn — halb bedeckt, Augenbraunen — blond, Augen — blau, Nase — etwas aufgewippt, Mund — gewöhnlich, Bart — blonden Schnurrbart, Gesicht — rund, Gesichtsfarbe — gesund, Statur — klein, Sprache — russisch und polnisch.

Eigene Kleidung des Dlezewski: Ein langer grau tuchener Rock, ein Paar alte grau tuchene Hosen, ein Paar lange vorgeschuhte Stiefel.